

§ 3

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Januar 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe - Vorschriften über einheitliche Abschreibungen - (ZVOB1. S. 43) wird zum 31. Dezember 1949 ungültig, soweit das Geschäftsjahr am 31. Dezember 1949 endet. Soweit das Geschäftsjahr später endet, wird sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Geschäftsjahres ungültig.

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der
in der Landwirtschaft Beschäftigten.**

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 1

Verwandte Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe des Feldgemüsebaues, Betriebe der landwirtschaftlichen Saatzucht und Saatvermehrung, Tierzuchtbetriebe und gewerbsmäßige Imkereien.

Zu § 2 Abs. 1

Hierunter fallen auch Beschäftigungsverhältnisse, die zunächst für kürzere Dauer als 2 Wochen abgeschlossen wurden und ohne Unterbrechung über die Dauer von 2 Wochen ausgedehnt werden.

Zu § 2 Abs. 2

(1) Diese Vorschrift gilt für Arbeitsverträge mit nicht ständig Beschäftigten nur, wenn das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen länger als 2 Wochen gedauert hat. In diesem Falle ist der Arbeitsvertrag nach Ablauf der 2 Wochen schriftlich abzuschließen und zur Registrierung einzureichen.

(2) Zuständig für alle Registrierungen ist die nächst erreichbare Geschäftsstelle der Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 2 Abs. 3

(1) Diese Vorschrift ist auch anzuwenden auf Beschäftigungsverhältnisse, die zunächst für kürzere Dauer als 2 Wochen abgeschlossen und ohne Unterbrechung über die Dauer von 2 Wochen ausgedehnt wurden.

(2) Die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverträge enden ohne Kündigung zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Einer Kündigung bedürfen Arbeitsverträge, die durch Zeit begrenzt sind, nur dann, wenn gleichzeitig vereinbart wird, daß der Vertrag sich verlängert, falls er nicht zu dem vereinbarten Termin gekündigt wird.

(3) Die Kündigung nach Abs. 3 ist auch dann zulässig, wenn der Arbeitsvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist vereinbart wurde.

(4) Die Lohnperiode darf einen Monat nicht überschreiten.

Zu § 3 Abs. 1

(1) Die Einteilung der täglichen Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sind von dem Betriebsleiter und dem Beschäftigten zu vereinbaren.

(2) Die notwendige Arbeitszeit für das Füttern und die Pflege der Tiere unterliegt der Vereinbarung der Vertragspartner. Jede solche Vereinbarung bedarf der Zustimmung der örtlich zuständigen Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 3 Abs. 2

(1) Die Arbeitszeit für Jugendliche darf auch durch Vereinbarung nicht verlängert werden.

(2) In die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit ist auch die für die Zurücklegung des Weges von und zur Berufsschule notwendige Zeit einzurechnen. Die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit ist ebenso zu vergüten, wie die regelmäßige Arbeitszeit.

Zu § 4 Abs. 1

Die nach § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) zulässigen Einbehaltungen vom Entgelt fallen nicht unter die Vorschrift des § 4 Abs. 1.

Zu § 4 Abs. 5

Was als verhältnismäßig kurze Zeit der Arbeitsverhinderung anzusehen ist, wird im Tarifvertrag bestimmt.

Zu § 5 Abs. 1

Der alleinstehend Beschäftigte soll ein Zimmer für sich allein haben. Ist das nicht möglich, so kann mehreren alleinstehenden Beschäftigten gleichen Geschlechts ein gemeinsamer angemessener, größerer Wohnraum mit ihrer Zustimmung angewiesen werden. Dieser Wohnraum muß ausreichend mit Mobiliar ausgestattet und heizbar sein. Wenn nicht anderes vereinbart ist, gelten für die Wohnung die Bewertungssätze, die von den Finanzbehörden für den Steuerabzug vom Arbeitslohn festgesetzt sind.

Zu § 6 Abs. 1

Die Arbeitsbehinderung infolge Krankheit, Betriebsunfall oder Niederkunft gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigungszeit.

Zu § 7 Abs. 2

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles wird auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach Abs. 2 nicht angerechnet.

Zu § 8 Abs. 2

Das Landesgesundheitsamt erläßt Richtlinien über den Mindestinhalt einer Hausapotheke in landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu § 8 Abs. 3

Die Fahrzeugstellung ist für die ärztlichen Besuche nur notwendig, soweit der Arzt nicht selbst ein Fahrzeug stellt. Der Transport eines Erkrankten oder Verletzten muß durch den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter unverzüglich durchgeführt werden. Hierzu ist erforderlichenfalls eine behördliche oder sonst geeignete Stelle oder die Nachbarhilfe in Anspruch zu nehmen.

Zu § 10

Die Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft kann auf die Entrichtung der Gebühren für